

4132

KR-Nr. 281/2000

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 281/2000 betreffend Reform des
Heimatschutzrechts**

(vom 26. November 2003)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. Dezember 2000 folgende von Kantonsrat Willy Germann, Winterthur, am 11. September 2000 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Heimatschutzrecht des PBG und in den nachgeordneten Verordnungen zu vereinfachen. Vordringlich sind die Schaffung von Rechtsmitteln und der Informationspflicht des Staates bei Inventarisierungen und Unterschutzstellungen, die Formulierung der Voraussetzungen für Schutzentlassungen sowie die Schaffung von Anreizen für freiwillige Erhaltung wertvoller Bausubstanz.

Am 11. November 2002 hat der Kantonsrat die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung um ein Jahr bis zum 4. Dezember 2003 erstreckt.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Im September 2000 wurden nach einer umfangreichen Evaluation die Arbeiten an der Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) aufgenommen (Projekt Neugestaltung PBG, NPBG). Nach Überweisung des Postulats Ende 2000 wurden die darin aufgeworfenen Fragen in einer separaten Projektorganisation unter Federführung der Baudirektion behandelt, nachdem das Natur- und Heimatschutzrecht gemäss dem III. Titel des PBG ursprünglich aus dem NPBG ausgeklammert war. Die mit dem Postulat aufgeworfenen Fragen haben gezeigt, dass Änderungen des kantonalen Rechts in den Bereichen Ortsbildschutz und Denkmalpflege zweckmässigerweise im Rahmen des NPBG behandelt und zusammen mit der angestrebten

Totalrevision dem Kantonsrat unterbreitet werden, im Gegensatz zum Änderungsbedarf in den Bereichen Landschafts- und Naturschutz, der im Zusammenhang mit der anstehenden Überprüfung des Landwirtschaftsrechts unter Federführung der Volkswirtschaftsdirektion separat evaluiert werden soll.

Nach Integration der vom Postulat in den Bereichen Ortsbildschutz und Denkmalpflege aufgeworfenen Fragen in das Projekt NPBG hat der Kantonsrat am 11. November 2002 eine Fristerstreckung zur Berichterstattung und Antragstellung bis zum 4. Dezember 2003 gewährt. Im Projekt NPBG stellte sich nach Abschluss der konzeptgemäss durchgeführten Mitberichtsverfahren heraus, dass verschiedene Sachbereiche einer vertieften politischen Überprüfung unterzogen werden sollen, bevor die Redaktion einer Gesetzesvorlage an die Hand genommen wird. Diese Überprüfung ist derzeit noch im Gange und steht vor dem Abschluss. Vorgesehen ist, dass die Bereiche Ortsbild- und Denkmalschutz abgestimmt auf die übrigen vorgesehenen Neuerungen in der Richt- und Nutzungsplanung mit den folgenden Schwerpunkten einzubeziehen sind: Sicherstellung einer frühzeitigen Koordination des nutzungsplanerischen Ortsbildschutzes mit Substanz erhaltenden Massnahmen an Einzelobjekten; Förderung von gezielten ortsbildverträglichen Neugestaltungen an Stelle historisierender Neubauten; Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Umgebungs- und Freiraumgestaltung. Diese inhaltlichen Schwerpunkte ziehen in Übereinstimmung mit den Anliegen des Postulats Neuerungen in Verfahren und Rechtsschutz nach sich, die wegen ihrer engen Bezüge zu den übrigen behandelten Themen als Bestandteil einer Gesamtvorlage «Neugestaltung PBG» unterbreitet werden sollen, auch wenn sich diese aus den genannten Gründen verzögert.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 281/2000 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi